

Vertrag über die Planungsleistungen Ingenieurbauwerke

Zwischen dem Auftraggeber: Salzstadt Staßfurt

Hohenerxlebener Straße 12

39418 Staßfurt

Vertreten durch Bürgermeister, Herrn René Zok

- Nachstehend Auftraggeber genannt -

Und dem Auftragnehmer:

.....

.....

Vertreten durch

- Nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Planungsleistungen von Instandsetzungsarbeiten des Ingenieurbauwerkes folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Planungsleistungen für die **Kanalsanierung bzw.-erneuerung zur Regen- und Abwasserentsorgung Bodestraße** mit ökol. Aufwertung des Grünbereichs an der Bodestraße von Einleitung in die Bode bis Wasserkunststraße in Staßfurt.
- (2) Für die Maßnahme nach § 1 (1) dieses Vertrages wird der Auftragnehmer mit den folgenden Leistungsphasen gemäß § 43 Absatz 1 HOAI 2021 samt zugehöriger Grundleistungen gemäß Anlage 12, Punkt 12.1, zu § 43 Absatz 4 HOAI 2021 beauftragt:
 - Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung)
 - Leistungsphase 2 (Vorplanung)
 - Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung)
 - Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)
 - Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung)
 - Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe)
 - Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)
 - Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation)
 - Leistungsphase 9 (Objektbetreuung)

Eine stufenweise Beauftragung der Leistungsphasen ist nicht vorgesehen.

- 2 a) Der Auftragnehmer hat bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses darauf zu achten, dass das Erstellen von Bestandsplänen (auch dwg/dxf) nach Abschluss der Baumaßnahme gemäß der Vorgaben des Auftraggebers erfolgt (Anlage).
- (3) Für die Maßnahme nach § 1 (1) dieses Vertrages wird der Auftragnehmer mit den folgenden Besonderen Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 HOAI 2021 beauftragt:
- Für die Leistungsphase 8 der Ingenieurbauwerke ist die Kostenkontrolle, das Prüfen von Nachträgen, sowie die örtliche Bauüberwachung mit den Leistungsinhalten der Anlage 12 (zu § 43 Absatz 4, § 44 Absatz 5) HOAI 2021 als besondere Leistung Bestandteil der Planungsaufgabe.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen für die Maßnahme nach § 1 (1) dieses Vertrages sind:

- Dieser Vertrag
- Das Honorarangebot des Auftragnehmers
- Die allgemeinen Vertragsbestimmungen zu den Verträgen für freiberuflich Tätige (AVB)
- Die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI 2021)
- Die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, Buch 2, Abschnitt 8, Titel 9 – Werkvertrag und ähnliche Verträge (§§ 631 ff. BGB)
- Die anerkannten Regeln der Technik
- Baugenehmigungsverfahren nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes bei baufachlichen Planungsleistungen
- Verhandlungsprotokoll vom(bei Bedarf)

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer führt die ihm in § 1 dieses Vertrages übertragenen Leistungen aus.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm in § 1 dieses Vertrages übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Bautechnik zu erbringen.
- (3) Im Rahmen der in § 1 dieses Vertrages vereinbarten Leistungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber eine umfassende Unterrichtungspflicht. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahmen für abgeschlossen erklärt ist.
- (4) Wenn erkennbar wird, dass die Baukosten überschritten werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Notwendigkeit des Einsatzes von weiteren Sonderfachleuten zu beraten und die von den Sonderfachleuten erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.
- (6) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und der Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte

Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

- (7) Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur eingehen, wenn Gefahr im Verzug ist und das Einverständnis des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen ist.
- (8) Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschließlich Leistungsverzeichnisse), Berechnungen und vollständig allumfassende Ausführungsplanung inklusiver aller Details sowie aller Gewerke mit übergreifender Detaildarstellung/Schnittstellenlösung sind dem Auftraggeber in 2-facher Ausfertigung in Papierform zu übergeben. Dem Auftraggeber ist vom Auftragnehmer auch eine Ausfertigung in digitaler Form im PDF-Format und DWG-Format (Autocad) kostenfrei in der aktuellsten Zeichnungsindexversion zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, u.a. normen- und fachgerecht farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form übergeben, ist hierzu bei Vertragsabschluss eine entsprechende Vereinbarung über die Datei-Formate zu treffen. Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als „Entwurfsverfasser“ bzw. „Planverfasser“, die übrigen Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.
- (9) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
- (10) Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine dafür geeignete Fachausbildung und eine angemessene Baustellenpraxis, in der Regel von mindestens fünf Jahren, verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers ist berechtigt, die auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu zeichnen bzw. zu bestätigen. Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.
- (11) Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber fördert die Planung und Durchführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Leistungen, insbesondere wird der Auftraggeber alle anstehenden Fragen des Auftragnehmers unverzüglich beantworten bzw. entscheiden, die im Zusammenhang mit der in § 1 dieses Vertrages genannten Leistungen stehen.
- (2) Der Auftraggeber beauftragt, nach Beratung durch den Auftragnehmer, zusätzlich notwendige Sonderfachleute.
- (3) Der Auftraggeber setzt den Auftragnehmer unverzüglich über Weisungen des Auftraggebers an die am Bau Beteiligten in Kenntnis. Im Interesse eines reibungslosen Bauablaufes soll der Auftraggeber Weisungen an die am Bau Beteiligten nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer erteilen.
- (4) Der Auftraggeber nimmt die Leistungen der Unternehmen nach entsprechender Beratung durch den Auftragnehmer ab.

§ 5 Termine und Fristen

- (1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen nach § 1 dieses Vertrages so zu erbringen, dass folgende Termine und Fristen eingehalten werden können:
 - mit der Planung ist sofort nach Auftragserteilung zu beginnen.

§ 6 Honorar des Auftragnehmers

- (1) Die Ermittlung des Honorars für die Leistungen nach § 1 dieses Vertrages richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI 2021) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392).
- (2) Die Anrechenbaren Kosten gemäß § 4 i.V.m. § 42 HOAI 2021 betragen.....EURO netto. Ändert sich der Umfang der anrechenbaren Kosten auf Veranlassung des Auftraggebers während der Durchführung der Maßnahme des § 1 (1) dieses Vertrages, so ist das Honorar analog des § 6 (4) dieses Vertrages zu ermitteln.
- (3) Für die Leistungen nach § 1 dieses Vertrages erhält der Auftragnehmer auf Grundlage der HOAI 2021 ein Nettohonorar in Höhe vonEURO. Dieses setzt sich aus den folgenden Grundleistungen und besonderen Leistungen zusammen:
- (4) Grundleistungen gemäß § 43 Absatz 1 HOAI 2021 (Honorarzone II; Basishonorarsatz; Anrechenbare Kosten gemäß § 6 (2) dieses Vertrages):

- | | |
|---|-------------|
| - Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) | xxx Prozent |
| - Leistungsphase 2 (Vorplanung) | xxx Prozent |
| - Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) xxx | Prozent |
| - Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) xxx | Prozent |
| - Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) xxx | Prozent |
| - Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) | xxx Prozent |
| - Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) | xxx Prozent |
| - Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) xxx | Prozent |
| - Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) xxx | Prozent |

Das Nettohonorar für die Grundleistungen gemäß § 43 Absatz 1 HOAI 2021 (Honorarzone II; Basishonorarsatz; Anrechenbare Kosten gemäß § 6 (2) dieses Vertrages) beträgtEURO.

- (5) Besondere Leistungen gemäß § 3 Absatz 3 HOAI 2021:

- örtliche Bauüberwachung mit den Leistungsinhalten der Anlage 12 (zu § 43 Abs. 4, § 44 Abs.5) HOAI
- Kostenkontrolle
- Prüfen von Nachträgen

Das Nettohonorar für die besonderen Leistungen gemäß § 3 Absatz 3 HOAI 2021 beträgtEURO:

- (6) Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen aus § 1 dieses Vertrages weitere Leistungen an, die nicht über die von Hundert Sätze honoriert werden können und die im

Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung der folgenden vereinbarten Stundensätze ein zusätzliches Honorar (Leistungen nach Zeithonorar):

- Für den Ingenieur:EURO pro Stunde
- Für den technischen Zeichner:EURO pro Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung der Leistungen nach Zeithonorar schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen (Leistungen nach Zeithonorar) handelt. Der Auftragnehmer hat den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung dieser Leistungen nach Zeithonorar abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar für diese Leistungen anzubieten.

- (7) Nebenkosten werden gemäß § 14 Absatz 3 Alternative 1 HOAI 2021 mit einer Pauschale vonProzent des Nettohonorars (§ 6 (1) dieses Vertrages) abgerechnet.
- (8) Ab der vierten Ausfertigung der vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich Leistungsverzeichnisse und Berechnungen (§ 3 (7) dieses Vertrages) steht dem Auftragnehmer folgende Netto-Honorar pro weitere Ausfertigung zu:
 - Vollständige Fassung der Vertragsleistung (farbig)EURO
 - Vollständige Fassung der Vertragsleistung (schwarz/weiß)EURO
 - Kopien DIN A4 (farbig)EURO
 - Kopien DIN A3 (farbig)EURO
 - Kopien DIN A4 (schwarz/weiß)EURO
 - Kopien DIN A3 (schwarz/weiß)EURO

Änderungen der vorzulegenden Unterlagen erfolgen unentgeltlich.

- (9) Die geltende Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die in § 6 dieses Vertrages aufgeführten Honorare, wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz mindestens in Höhe der folgenden Deckungssummen besteht:
- (2) - für Personenschäden: 1.500.000,00 €
 - für Vermögensschäden 250.000,00 € sowie
 - für Sachschäden 250.000,00 €jeweils 2-fach maximiert.
- (3) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

- (4) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglich schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 8 Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bauunterlagen der Leistungsphasen 1 bis 8 für die in § 1 (1) dieses Vertrages genannte Maßnahme fünf Jahre nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistung im Rahmen der Leistungsphasen 1 bis 8 aufzubewahren.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bauunterlagen der Leistungsphase 9 für die in § 1 (1) dieses Vertrages genannte Maßnahme fünf Jahre nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistung im Rahmen der Leistungsphase 9 aufzubewahren.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bauunterlagen aus § 8 (1) und (2) dieses Vertrages vor der Vernichtung dem Auftraggeber anzubieten.

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen und Allgemeine Vertragsbestimmungen

- (1) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen bzw. Vereinbarungen dieses Vertrages, bleibt die Rechtswirksamkeit der restlichen Bestimmungen und Vereinbarungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Regelungen der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zu Verträgen für freiberuflich Tätige (AVB) werden Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Auftragnehmer			Auftraggeber		
Ort/Datum	Unterschrift	Stempel	Ort/Datum	Unterschrift	Stempel